

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

Beilage 4308

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 2. Juli 1953

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Entwurf eines Zehnten Gesetzes über
Sicherheitsleistungen des bayerischen
Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
23. Juni 1953 unterbreite ich anliegend den vor-
bezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit
der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen
Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige
gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

I. V.

(gez.) Dr. Wilhelm Hoegner,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

*

Entwurf eines Zehnten Gesetzes

über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Art. 1

Bürgschaften für Vertriebenenkredite
aus ERP-Mitteln

Der in § 3 Abs. 4 des Vierten Gesetzes über
Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des
bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 (GVBl.
S. 55) auf 15 Millionen DM festgesetzte Höchstbetrag
der Bürgschaftsermächtigung für Vertriebenenkredite
aus ERP-Mitteln wird um weitere 10 Mil-
lionen DM bis zum jeweiligen Gesamtbetrag von
25 Millionen DM erhöht.

Art. 2

Bürgschaften für Kredite aus Soforthilfe- und
Lastenausgleichsmitteln

Das Staatsministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, in Erweiterung des § 1 Abs. 1 des Achten
Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen
Staates vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185) Bürgschaf-
ten zu übernehmen für die Verbindlichkeiten der

Darlehensnehmer aus den über die 1. Rate des
bayerischen Landeskontingents von 21 Millionen DM
hinaus aus Soforthilfe- und Lastenausgleichsmitteln
gewährten Arbeitsplatzdarlehen. Die Bürgschaften
dürfen im Einzelfall bis zu höchstens 50% des Dar-
lehensbetrages übernommen werden. Der jeweilige
Gesamtbetrag der für Arbeitsplatzdarlehen aus
Soforthilfe- und Lastenausgleichsmitteln übernom-
menen Staatsbürgschaften darf 10 Millionen DM
nicht übersteigen.

Art. 3

Bürgschaften für Kredite an einheimische
förderungswürdige Betriebe

Der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Sechsten Gesetzes
über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates
vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 3) auf 20 Mil-
lionen DM festgesetzte Höchstbetrag der Bürgschafts-
ermächtigung für Kredite zur Förderung der Indu-
strie wird um weitere 20 Millionen DM bis zum je-
weiligen Gesamtbetrag von 40 Millionen DM erhöht.

Art. 4

Kautionsbürgschaften zugunsten von Verpächtern
landwirtschaftlicher Grundstücke

Der in § 7 des Fünften Gesetzes über Sicher-
heitsleistungen und Kreditaufnahmen des bayeri-
schen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) auf
500 000 DM festgesetzte Höchstbetrag der Bürg-
schaftsermächtigung wird um weitere 500 000 DM
bis zum jeweiligen Gesamtbetrag von 1 Million DM
erhöht.

Art. 5

Bürgschaften für Betriebsmittelkredite an
Vertriebene und Sachgeschädigte in Bayern

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird
ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürg-
schaften zu übernehmen für die Verbindlichkeiten
der Kreditnehmer aus den ihnen im Rahmen der
Aktion „Betriebsmittelkredite an Vertriebene und
Sachgeschädigte in Bayern“ mit Liquiditätshilfe der
Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenaus-
gleichsbank) AG. gewährten Krediten.

(2) Die Bürgschaften dürfen im Einzelfall bis
zu höchstens 45% des Kredits übernommen werden.
Die jeweilige Gesamtkreditsumme, für die Bürg-
schaftsverbindlichkeiten übernommen werden, darf
den Betrag von 10 Millionen DM nicht übersteigen.

Art. 6

Staatsbürgschaften für Kredite aus Bundes-
programmen oder Bundesmitteln

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird
ermächtigt, unbeschadet bereits bestehender Bürg-
schaftsermächtigungen, zu Lasten des bayerischen
Staates Bürgschaften zu übernehmen für die Ver-
bindlichkeiten der Kreditnehmer aus Krediten, die
im Rahmen von Kreditprogrammen des Bundes über
die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Bank für
Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank)
AG. oder ein anderes Zentralinstitut gewährt wer-

den, sowie aus Krediten, die aus Haushaltsmitteln des Bundes ausgereicht werden, wenn und soweit die erforderliche Sicherheit nicht anders als durch eine Bürgschaft des bayerischen Staates gegeben werden kann.

(2) Die jeweilige Gesamtkreditsumme, für die gem. Abs. 1 Bürgschaften übernommen werden, darf 22 Millionen DM nicht übersteigen.

(3) Die Bürgschaften sollen auf einen Teilbetrag von höchstens 90% des Kredits oder Ausfalls beschränkt werden.

Art. 7

Staatsbürgschaften für Flüchtlingspächterkredite

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt Bürgschaften zu übernehmen für die Verbindlichkeiten von landwirtschaftlichen Flüchtlingspächtern aus Darlehen, welche die Bayerische Landesbodenkreditanstalt aus ERP-Mitteln oder sonstigen Mitteln zur Inventarisierung der Pachtbetriebe gewährt. Die jeweilige Gesamtdarlehenssumme, für die Bürgschaftsverbindlichkeiten übernommen werden, darf den Betrag von 2 500 000 DM nicht übersteigen.

Art. 8

Verfahren bei Bürgschaftsübernahme

(1) Die Übernahme von Bürgschaften für Kredite über 30 000 DM bedarf in Abänderung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185) in den Fällen des Art. 2 sowie in den Fällen der Art. 1, 5, 6 und 7 der vorherigen Zustimmung des in Art. 11 genannten Bürgschaftsausschusses.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen hat ferner vor Übernahme einer Staatsbürgschaft für Kredite von mehr als 50 000 DM in den Fällen des Art. 5 und von mehr als 30 000 DM in den Fällen der Art. 1, 6 und 7 den vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören.

(3) Übernommene Bürgschaften nach Art. 5 von mehr als 30 000 DM bis zu 50 000 DM sind dem Bayerischen Landtag nachträglich mitzuteilen.

Art. 9

Konsolidierung staatsverbürgter Kredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in begründeten Fällen die Laufzeit der Staatsbürgschaften für folgende Kredite über die bisherige gesetzliche Laufzeit von 5 Jahren hinaus zu verlängern:

- a) Flüchtlingsproduktivkredite (§ 1 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 22. November 1950 — GVBl. 1951 S. 3),
- b) Kredite zum Wiederaufbau von demontierten Betrieben und Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutionshärtefällen (§ 4 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 — GVBl. S. 55),

- c) Kredite an volkswirtschaftlich besonders wichtige, förderungswürdige Unternehmen, die nicht Flüchtlingsbetriebe sind (§ 2 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 22. November 1950 — GVBl. 1951 S. 3).

(2) Die Bürgschaften sollen regelmäßig nur bis zu weiteren 5 Jahren, längstens bis zu weiteren zehn Jahren und regelmäßig nur unter gleichzeitiger Beschränkung auf höchstens 90% des Ausfalls verlängert werden.

(3) Die Verlängerung von Bürgschaften für Kredite von mehr als 50 000 DM bedarf der vorherigen Zustimmung des in Art. 11 genannten Bürgschaftsausschusses.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Verlängerung von Bürgschaften für Kredite bis zu 50 000 DM der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(5) Neue Bürgschaften dürfen künftig für die in Abs. I genannten Kredite in Abänderung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) und des § 4 Abs. 3 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) mit einer Höchstlaufzeit von regelmäßig 10 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 15 Jahren übernommen werden.

Art. 10

Überwachung staatsverbürgter Kredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei sämtlichen staatsverbürgten Krediten ohne Mitwirkung der bei Übernahme der Bürgschaften eingeschalteten Ausschüsse

- a) bei Wechsel des kreditausreichenden Instituts dem neuen Institut gegenüber die Bürgschaft in gleichem Umfang zu übernehmen, wie sie dem alten Kreditinstitut gegenüber bestanden hat;
- b) bei Fortführung des Unternehmens durch einen Gesamtrechtsnachfolger dem kreditausreichenden Institut zu erlauben, im Rahmen der übernommenen Staatsbürgschaft weiterhin Kredite zu gewähren;
- c) auf Antrag die in den Bürgschaftserklärungen enthaltenen Auflagen und Bedingungen abzuändern.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die in Abs. 1 erteilte Ermächtigung der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Art. 11

Der Bürgschaftsausschuß

Der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juli 1949 (GVBl. S. 139) § 4 Abs. 4 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und

Kreditaufnahme des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) und § 1 Abs. 2 des Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185) genannte Bürgschaftsausschuß erhält künftig unter teilweiser Abänderung der vorgenannten Bestimmungen einheitlich folgende Zusammensetzung:

- 1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge,

ferner bei Bürgschaftsanträgen für Kredite an Flüchtlingsbetriebe

- 1 Vertreter des Staatsministeriums des Innern —
Der Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen.

Bei Bürgschaftsanträgen für Kredite und Darlehen an landwirtschaftliche Betriebe tritt an die Stelle des Vertreters des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr 1 Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Art. 12

Einschaltung der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Das Staatsministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften bis zu 30 000 DM im Einzelfall der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Art. 13

Staatsbürgschaft zugunsten der Fa. Bobingen AG. für Textilfaser

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates die Bürgschaft zu übernehmen für die Verbindlichkeiten der Firma Bobingen AG. für Textilfaser in Bobingen b. Schwabmünchen aus Darlehen in Höhe bis zu 9 Millionen DM.

(2) Die Ermächtigung in § 5 Buchst. a des Gesetzes vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) wird aufgehoben.

Art. 14

Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates die Bürgschaft bis zu 15 Millionen DM für Darlehen zu übernehmen, die als nachstellige Hypotheken im Rahmen des steuerbegünstigten und öffentlich geförderten Wohnungsbaues gegeben werden. Die Bürgschaft kann nur für Darlehen übernommen werden, die außerhalb der gesetzlich oder satzungsgemäß jeweils zulässigen Beleihungsgrenze für erststellige Hypotheken, aber innerhalb der Beleihungsgrenze nach Art. 18 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 (GVBl. S. 85) gesichert sind. Ausgeschlossen ist die Bürgschaftsübernahme für Darlehen solcher Kapitalsammelstellen, die gesetzlich oder satzungsgemäß zur Ausreichung nachstelliger Darlehen ohne sonstige als die dingliche Sicherheit befugt sind. Die Durch-

führungsbestimmungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften zu übernehmen für die Verbindlichkeiten von Kreditnehmern, denen Darlehen zur Errichtung von Wohnungen für Staatsbedienstete gewährt werden. Die Darlehenssumme, für die die Bürgschaftsverbindlichkeiten übernommen werden, darf den Betrag von 10 Millionen DM nicht übersteigen.

Art. 15

Staatsbürgschaft für alte Verbindlichkeiten der Bayernwerk AG.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaft für einen Buchkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt (Main) an die Bayernwerk AG. bis zur Höhe von 53,3 Millionen DM zu leisten, wenn und soweit eine solche Sicherheit dadurch erforderlich wird, daß die Teilschuldverschreibungsanleihe der Bayernwerk AG. im Sinne des § 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194) als Bedeckung des Buchkredites entfällt.

Art. 16

Staatsbürgschaft für neue Verbindlichkeiten der Bayernwerk AG.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaft für eine Schuld der Bayernwerk AG. bis zum Betrage von 53,3 Millionen DM zu leisten, die sich aus der Aufnahme eines Buchkredites oder aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen ergibt. Die Schuldsumme, für die auf Grund des Gesetzes eine Bürgschaft geleistet werden darf, darf zusammen mit noch bestehenden Verbindlichkeiten aus der auf Grund des § 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194) verbürgten Teilschuldverschreibungsanleihe den Betrag von 61,5 Millionen DM nicht übersteigen.

Art. 17

Staatsbürgschaft für Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG. aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe bis zu 10 Millionen DM zu leisten.

Art. 18

Staatsbürgschaft für Verbindlichkeiten der Oberbayerischen AG. für Kohlenbergbau

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung eines Darlehens bis zu 1,3 Millionen DM aus Investitionsmitteln an die Oberbayerische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau in München Bürgschaft zu leisten.

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Die Bürgschaftsermächtigung in § 3 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates ist durch Bürgschaftsübernahmen für Vertriebenenkredite aus ERP-Mitteln der 2. und 3. Tranche völlig ausgeschöpft. Inzwischen wurde eine weitere Tranche unter der Bezeichnung „Vertriebenenkredite aus ERP-Mitteln 3. Tranche (Aufstockungs-, Zins- und Tilgungserträge 1952)“ aufgelegt, aus der auf das Land Bayern rd. 1,6 Millionen DM entfallen. Diese Tranche wurde inzwischen bereits mit Anträgen unterlegt. Die erforderlichen Bürgschaften wurden nach Anhörung des Prüfungsausschusses für Kreditfragen des Bayer. Landtags bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes kurzfristig übernommen. Die Kredite sind zu einem Teil bereits ausgereicht und stehen in ihrer Mehrzahl zur Auszahlung heran.

Die Bereitstellung weiterer ERP-Mittel für Vertriebenenkredite ist in Aussicht gestellt. Über die Höhe der künftig nach Bayern fließenden Mittel ist noch nichts bekannt. Feste Länderkontingente sollen nicht mehr vergeben werden. Durch die Formulierung „bis zum jeweiligen Gesamtbetrag“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht mehr beanspruchte Bürgschaftsermächtigungen innerhalb des Globalbetrags wieder aufleben.

Zu Art. 2

Die Ermächtigung in § 1 des Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 16. Juni 1952, die bisher nur für Kredite von zusammen knapp über eine halbe Million DM ausgenützt worden ist, beschränkt sich auf die 1. Rate des bayerischen Landeskontingents von 21 Millionen DM. Inzwischen wurden dem Land Bayern für Arbeitsplatzdarlehen seitens des Hauptamts für Soforthilfe bzw. des Bundesausgleichsamts weitere Mittel zugewiesen, und zwar:

für das Rechnungsjahr 1952 20 Millionen DM
für das Rechnungsjahr 1953 bisher 11 Millionen DM.

Mit der Bereitstellung etwa weiterer 9 Millionen DM wird gerechnet. Es ist deshalb eine entsprechende Erweiterung der bisherigen Ermächtigung erforderlich.

Da vom Bundesausgleichsamt in der Weisung vom 21. Oktober 1952 über die Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen in Verbindung mit der Anordnung vom 21. November 1952 über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Arbeitsplatzdarlehen über 35 000 DM (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 16/17/18 und 22) neue, wesentliche schärfere Sicherungsbestimmungen erlassen wurden, muß künftig mit einer stärkeren Heranziehung von Staatsbürgschaften zur Sicherung der Darlehen gerechnet werden. Von einer Übernahme der in § 1 des Achten Gesetzes enthaltenen relativen Beschränkung des Bürgschaftsvolumens (25% des Kreditvolumens) wurde abgesehen, weil das Kreditvolumen noch nicht endgültig feststeht. Es wurde daher die Form der absoluten Beschränkung gewählt, wobei in der Ermächtigungsbegrenzung von 10 Millionen DM auch die nach § 1 des Achten Sicherheitsleistungsgesetzes übernommenen Bürgschaften enthalten sind.

Zu Art. 3

Die Ermächtigung in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 22. November 1950 ist ausgeschöpft. Auf die Weiterführung dieser Bürgschaftsaktion zugunsten der einheimischen, vorwiegend der kriegssachgeschädigten Betriebe, kann noch nicht verzichtet werden. Wohl stehen diesen Kreditnehmerkreisen nunmehr teilweise auch die Kredite aus Lastenausgleichsmitteln zur Verfügung, jedoch sind von diesen die sogenannten Aufbaudarlehen wegen ihrer Beschränkung auf grundsätzlich 35 000 DM, höchstens 50 000 DM, für größere Betriebe in vielen

Fällen unzureichend, während andererseits die sogenannten Arbeitsplatzdarlehen zwar in unbeschränkter Höhe gewährt werden können, aber wegen ihrer strengen Bindung an die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze für manche Betriebe, etwa solche, die Kredite zu Rationalisierungszwecken benötigen, nicht geeignet sind.

Die Notwendigkeit der Weiterführung dieser Bürgschaftsaktion ergibt sich auch daraus, daß eine Anzahl von Betrieben, die bisher mit staatsverbürgten Krediten dieser Art gefördert wurde, noch einer Endfinanzierung bedarf.

Hinsichtlich der Höhe des Aufstockungsvolumens ist zu berücksichtigen, daß eine Reihe von Großfällen zur Verbürgung ansteht. Es ist zu erwarten, daß mit der jetzt beantragten Bürgschaftsermächtigung diese Aktion abgeschlossen werden kann.

Zu Art. 4

Das bisherige Bürgschaftskontingent ist ausgeschöpft. Durch die Bürgschaften wird erreicht, daß keine Mittel als Kautionsmittel für das vom Flüchtlingspächter übernommene lebende und tote Inventar festgelegt werden müssen. Bisher wurde der bayerische Staat aus der Übernahme derartiger Kautionsbürgschaften noch nicht in Anspruch genommen.

Zu Art. 5

Im Jahr 1951 hatte die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) AG. für Betriebsmittelkredite an Vertriebene im Land Bayern 1 Million DM Liquiditätsmittel zur Verfügung gestellt. Die Kredite wurden unter 80%iger Bürgschaft des Landes Bayern ausgereicht. Da sich der Kreis der Kreditnehmer auf Flüchtlingsbetriebe beschränkte, konnten die erforderlichen Staatsbürgschaften auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung für Flüchtlingsproduktivkredite übernommen werden.

Nunmehr hat die Lastenausgleichsbank in Fortführung und Erweiterung der erwähnten Aktion für Betriebsmittelkredite an Vertriebene und Sachgeschädigte in Bayern (einschl. des Stadt- und Landkreises Lindau) bisher folgende Kontingente bereitgestellt:

	Vertriebene		Sachgeschädigte		Gesamt	
	Kredit-Summe	Liqu.-Mittel	Kredit-Summe	Liqu.-Mittel	Kredit-Summe	Liqu.-Mittel
Bayern . . .	2 000 000	2 000 000	5 000 000	2 500 000	7 000 000	4 500 000
Lindau . . .	120 000	100 000	120 000	60 000	240 000	160 000
Gesamt . . .	2 120 000	2 100 000	5 120 000	2 560 000	7 240 000	4 660 000

Die Lastenausgleichsbank übernimmt für diese Kredite die 45%ige Ausfallbürgschaft gegenüber der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung unter der Voraussetzung, daß das Land Bayern ebenfalls 45%ige Bürgschaften gewährt. 10% des Risikos müssen die Hausbanken tragen. Mit der Zuteilung weiterer Mittel durch die Lastenausgleichsbank kann gerechnet werden.

Die Kredite haben eine Laufzeit bis vorerst 31. Dezember 1955. Sie sind zur wirtschaftlichen Festigung von Betrieben vorgesehen, die bereits aus Bundes- oder Landesmitteln ihre Grundfinanzierung erhalten haben. An eine Finanzierung von Neugründungen ist nicht gedacht. Diese Kredite stellen eine wertvolle Hilfe für die zum Teil noch sehr betriebsmittelbeengten Vertriebenen- und Geschädigtenbetriebe dar. Hinsichtlich des Obligos des bayerischen Staates tritt durch die Beschränkung der Staatsbürgschaften auf nunmehr 45% eine erhebliche Besserstellung ein.

Zu Art. 6

Absatz 1 und 2

In letzter Zeit sind zahlreiche Programme auf Bundesebene angelaufen bzw. noch in Vorbereitung, aus denen den in Bayern ansässigen gewerblichen Betrieben Mittel im Kreditwege zufließen, wobei für einen Teil der Kredite Staatsbürgschaften erforderlich sind. Zum Teil sind die Mittel ausschließlich zum Einsatz in den Grenz- und Notstandsgebieten bestimmt. Die bestehenden gesetzlichen Ermächtigungen sind für derartige Bürgschaftsübernahmen wegen ihrer engen Fassung ungeeignet. Andererseits muß aber das Staatsministerium der Finanzen die Möglichkeit haben, den Zufluß solcher Kreditmittel nach Bayern durch Übernahme von Bürgschaften zu öffnen. Es ist daher notwendig, eine Ermächtigung zu schaffen, welche die Bürgschaftsübernahme für derartige Kredite allgemein zuläßt. Zu bemerken ist, daß in den neuen Programmen meistens keine festen Länderkontingente vorgesehen sind und daß bei einzelnen Programmen die Höhe der zur Vergabung gelangenden Mittel überhaupt noch nicht bekannt ist. Es ist daher nur eine überschlägige Schätzung des benötigten Bürgschaftsvolumens möglich.

Vorerst sollen Kredite aus folgenden Aktionen verbürgt werden:

1. Kredite im Rahmen von Kreditprogrammen des Bundes.

a) Mittelstandsprogramm

Die für das Bundesgebiet zur Verfügung stehenden Mittel aus diesem Programm verteilen sich auf die einzelnen Wirtschaftszweige wie folgt:

Handwerk	22,5 Millionen DM
Handel	16 Millionen DM
Fremdenverkehr	6 Millionen DM.

Feste Länderkontingente werden aus diesen Beträgen nicht zur Verfügung gestellt. Lediglich für die Tranche Handwerk sind in Form von unverbindlichen Richtsätzen die mutmaßlich auf Bayern entfallenden Mittel bekannt,

und zwar

für einheimische Betriebe	3 255 000 DM
für Flüchtlingsbetriebe	570 000 DM.

An Hand dieser Richtsätze für das Handwerk und unter Berücksichtigung der bei früheren Kreditaktionen auf Bayern entfallenden Quoten wird das benötigte Bürgschaftsvolumen für Kredite aus dem Mittelstandsprogramm auf etwa 4,8 Millionen DM geschätzt. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Kredite an Vertriebene sämtlich — allerdings jeweils nur zu einem beschränkten Prozentsatz des Ausfalls (60 bis 90%) — unter Bürgschaft zu nehmen sein werden. Bei den Nichtflüchtlingsbetrieben wurde angenommen, daß höchstens etwa ein Viertel aller Kredite unter Bürgschaft genommen werden muß.

b) Produktivitätsprogramm

Aus diesem Programm sollen Mittel in Höhe von etwa 80 Millionen DM zur Vergabe von Rationalisierungskrediten zur Verfügung gestellt werden. Etwa 8 Millionen DM davon werden den Flüchtlingsbetrieben zufließen. Einzelheiten sind noch nicht bekannt. Das benötigte bayerische Bürgschaftsvolumen wird geschätzt auf etwa 5,5 Millionen DM.

c) Bundesjugendplan-Kredite zur Schaffung von Lehrwerkstätten

Es wird voraussichtlich ein bayerisches Bürgschaftsvolumen von 0,7 Millionen DM erforderlich sein. Die Kreditaktion läuft bereits.

d) Investitionskredite aus StEG-Erlösen für das Handwerk

Im gesamten Bundesgebiet sollen aus diesem Programm 20 Millionen DM zur Verteilung kommen.

Es wird damit gerechnet, daß das Land Bayern Bürgschaften für Kredite in der Gesamthöhe von etwa 1 Million DM zu übernehmen haben wird.

c) Für künftige Programme wurde vorsorglich ein Reservebürgschaftsvolumen von 5 Millionen DM vorgesehen.

2. Kredite, die aus Bundeshaushaltsmitteln gewährt werden. Hier kommen vorerst in Frage:

a) Kredite aus dem Sanierungsprogramm der Bundesregierung

Es stehen zunächst folgende Mittel zur Verfügung

aa) Aus dem Sanierungsprogramm 1951

Industriefinanzierung	2,7 Millionen DM
Handwerksfinanzierung	1 Million DM;

bb) aus dem Sanierungsprogramm 1952

Energieversorgung	1 670 000 DM
Handwerk	240 000 DM
Fremdenverkehr	400 000 DM;

cc) welche Mittel Bayern aus dem Sanierungsprogramm 1953 zufließen werden, ist noch nicht bekannt.

Das benötigte Bürgschaftsvolumen wird auf etwa 2,5 bis 3 Millionen DM geschätzt.

Das Sanierungsprogramm läuft bereits. Die Bürgschaften sind bisher, soweit erforderlich, vorübergehend auf Grund der Ermächtigung für Flüchtlingsproduktivkredite bzw. für Kredite an förderungswürdige einheimische Betriebe übernommen worden, da die Anträge nicht zurückgestellt werden konnten.

Insgesamt wird für diese Kredite ein Bürgschaftsvolumen von etwa 6 Millionen DM für erforderlich gehalten.

b) Kredite im Rahmen der vom Bund bereitgestellten zinsverbilligten Mittel für die Instandsetzung von Wohngebäuden:

Die Mittel in Höhe von 6 160 000 DM werden über die Landesbank bayer. Haus- und Grundbesitzer AG. und die Bayer. Bauvereinsbank eGmbH. bei einem Zinssatz von 3% + 1/2% Verwaltungskostenbeitrag mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren ausgereicht. Um diese Kreditinstitute in die Lage zu versetzen, auch die insbesondere aus den Notstandsgebieten vorliegenden Kreditanträge, bei denen die erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten fehlen, in einem entsprechenden Umfang zu berücksichtigen, ist insoweit eine Staatsbürgschaft erforderlich. Die Höhe des hierfür benötigten Bürgschaftskontingents wird auf etwa 700 000 DM geschätzt. Eine Fortführung der Kreditaktion im Jahre 1953 ist in Aussicht genommen.

Absatz 5

Die Beschränkung auf grundsätzlich höchstens 90% entspricht der Vorschrift des § 3 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 22. November 1950 (GVBl. 51 S. 3).

Zu Art. 7

Die Flüchtlingspächterkredite sind zur Förderung von Maßnahmen bestimmt, die unmittelbar oder mittelbar der Ansiedlung des heimatvertriebenen Landvolkes als Pächter auf landwirtschaftlichen Grundstücken dienen. Die Verantwortung für die Auswahl der Kreditnehmer und die Höhe des Darlehens im Einzelfall obliegt den Siedlungsbehörden. Die besonderen Merkmale dieser Kredite sind die erheblich herabgesetzten Zinssätze, die lange Laufzeit und die Ausdehnung der Beleihungsgrenze bis zu 90% der Inventarwerte.

Die Sicherung von Krediten für landwirtschaftliche Pachtbetriebe ist in der Regel nur durch ein Pächterinventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz vom 5. August 1951 möglich. Da dieses Inventar jedoch teilweise aus kurzlebigen Wirtschaftsgütern besteht, das sich

während der langen Darlehenslaufzeit u. U. mehrmals umgesetzt, liegt hierin eine bedeutende Erhöhung des Kreditrisikos für die ausreichende Bank.

Die Bayer. Landesbodenkreditanstalt ist z. Z. als einziges Pächterkreditinstitut in Bayern tätig und auch mit der Ausreichung der Flüchtlingspächterkredite beauftragt. Die Landwirtschaftliche Rentenbank Frankfurt/Main hat dem vorbenannten Institut zunächst aus ERP-Mitteln nachstehende zwei Kreditkontingente zur Verfügung gestellt:

- a) 554 700 DM aus der II. ECA-Tranche mit folgenden Bedingungen:
Zinssatz 2 $\frac{1}{2}$ %, Überwachungsgebühr 1%, Laufzeit 10 bis 20 Jahre, Auszahlung zum Nennwert;
- b) 1 062 500 DM aus der III. ECA-Tranche mit folgenden Bedingungen:
Zinssatz 1%, Überwachungsgebühr 1%, Tilgung nach einem Freijahr und einem Schonjahr 4% jährlich (Laufzeit 24 $\frac{1}{2}$ Jahre), Auszahlung zum Nennwert.

Nach den Kreditbedingungen ist eine Beleihung bis zu 90% der Inventarwerte vorgesehen. Bei normalen Pächterkrediten sind regelmäßig nur Beleihungen bis zu 50% der pächtereigenen Inventarwerte üblich. Das verhältnismäßig hohe Risiko der Bayer. Landesbodenkreditanstalt soll deshalb im Hinblick auf die besondere Förderungswürdigkeit, die der Kreditaktion im Interesse der Ansiedlung von Flüchtlingen zukommt, durch eine Staatsbürgschaft gedeckt werden.

Es kann damit gerechnet werden, daß über die oben angeführten bereits verfügbaren Kreditkontingente hinaus weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das Bürgschaftsvolumen wurde daher auf insgesamt 2,5 Millionen DM bemessen.

Zu Art. 8

Die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung für den interministeriellen Bürgschaftsausschuß entspricht der bereits bestehenden Rechtslage für Flüchtlingsproduktivkredite (§ 2 Abs. 5 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährung und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 — GVBl. S. 55), für Kredite an förderungswürdige einheimische Betriebe (§ 2 Abs. 3 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 22. November 1950 — GVBl. 1951 S. 3) und für Kredite an Flüchtlingsbetriebe aus dem Schwerpunktprogramm (§ 1 Abs. 5 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 — GVBl. S. 108).

Die Notwendigkeit, die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1952 bei Bürgschaften für Arbeitsplatzdarlehen auf 15 000 DM festgesetzte Zuständigkeitsgrenze auf 30 000 DM abzuändern, ergibt sich aus der inzwischen erfolgten Erweiterung der Zuständigkeit der Außenstellen des Landesausgleichsamtes bei den Regierungen zur Verbescheidung der Kreditanträge.

Ebenso entspricht die Bestimmung, daß in Fällen über 30 000 DM vorher der Prüfungsausschuß für Kreditfragen des Bayer. Landtags zu hören ist, der schon bisher bei der Mehrzahl der Bürgschaftsermächtigungen bestehende gesetzliche Regelung. Bei den Betriebsmittelkrediten für Vertriebene und Sachgeschädigte (Art. 5) soll im Interesse einer beschleunigten Verbescheidung der Anträge der Prüfungsausschuß erst bei Krediten über 50 000 DM gehört werden, weil hier nur 45%ige Staatsbürgschaften gegeben werden. Eine Parallele hierzu findet sich bei den Bürgschaften für Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (§ 1 Abs. 3 des Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 16. Juni 1952 — GVBl. S. 185), wo ebenfalls im Hinblick auf das geringere Bürgschaftsobligo des bayerischen Staates der Landtagsausschuß erst bei Krediten ab 50 000 DM eingeschaltet ist.

Für die in Art. 8 nicht aufgeführten Ermächtigungen der Art. 3 und 4 bedurfte es keiner Verfahrensregelung, weil es sich hier um Aufstockungen bereits bestehender Ermächtigungen handelt, für welche die Verfahrensvorschriften, soweit erforderlich, bereits in den vorangegangenen Sicherheitsleistungsgesetzen enthalten sind.

Zu Art. 9

Absatz 1

Für die in Art. 9 Abs. 1 aufgeführten Bürgschaften war die gesetzliche Höchstlaufzeit zunächst auf 5 Jahre festgesetzt. Die unter Staatsbürgschaft vergebenen Kredite wurden überwiegend für Investitionen verwendet. Eine Verlängerung dieser Kredite ist daher unbedingt erforderlich. Die Tilgung der Kredite innerhalb von 5 Jahren ist gerade bei Flüchtlingsbetrieben und bei den kriegssachgeschädigten und demontagegeschädigten Betrieben ohne Gefährdung dieser Unternehmen nicht möglich. Auch der bayerische Staat als Bürge hat ein erhebliches Interesse daran, durch Verlängerung der Laufzeit der Kredite und Bürgschaften eine normale Kredittilgung zu ermöglichen, weil anderenfalls die Kredite bei Ablauf der Fünfjahresfrist von den Banken abgewickelt würden und der bayerische Staat auf Grund der übernommenen Bürgschaften in den Ausfall eintreten müßte.

Absatz 2

Eine pauschale Verlängerung der Bürgschaften ist nicht vorgesehen. Vielmehr sollen die Bürgschaften nach Prüfung im Einzelfall nur dann verlängert werden, wenn volkswirtschaftliche, arbeitsmarktpolitische und nicht zuletzt auch fiskalische Erwägungen die Bürgschaftsverlängerung rechtfertigen. In zahlreichen Fällen dürfte eine Verlängerung der Bürgschaften um weitere 5 Jahre genügen. Es werden jedoch auch Fälle auftreten, etwa dann, wenn die Kredite vorwiegend für Bauinvestitionen verwendet wurden, in denen eine Verlängerung um 10 Jahre erforderlich werden kann. Die sich dann ergebende Gesamtlaufzeit von 15 Jahren liegt noch unter der beispielsweise bei Vertriebenenkrediten aus ERP-Mitteln möglichen Höchstlaufzeit von 17 Jahren.

Absatz 3 und 4

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung in der Neufassung vom 20. Februar 1952 (GVBl. S. 79) gehört die Konsolidierung der staatsverbürgten Kredite in den Aufgabenbereich der Landesanstalt. Es ist daher sinnvoll, dieser Anstalt die Entscheidung über die Verlängerung von Staatsbürgschaften möglichst weitgehend zu übertragen. Die Anstalt, welche die Kredite bereits laufend überwacht, bietet die Gewähr dafür, daß die Konsolidierungsmaßnahmen nach eingehender bankmäßiger und betriebswirtschaftlicher Prüfung im Einzelfall in der zweckmäßigsten Weise vorgenommen werden. Es ist vorgesehen, die Verlängerung von Bürgschaften bis zu 50 000 DM der alleinigen Zuständigkeit der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zu überlassen. Aus diesem Grunde soll der interministerielle Bürgschaftsausschuß erst von dieser Kredithöhe ab eingeschaltet werden. Bei Krediten über 50 000 DM wird das Staatsministerium der Finanzen nach Zustimmung des Bürgschaftsausschusses über die Verlängerung entscheiden. Selbstverständlich wird auch hier die Landesanstalt die Verlängerungsanträge vorprüfen und den Ministerien ihre Vorschläge unterbreiten.

Absatz 5

Entsprechend der für die bereits verbürgten Kredite vorgeschlagenen Regelung müssen auch die neu zu übernehmenden Bürgschaften in ihrer Laufzeit von vorneherein den tatsächlich gegebenen wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt werden können, so daß auch bei neuen Bürgschaften künftig die bisherige fünfjährige Höchstlaufzeit fallen muß.

Zu Art. 10

Die Verbescheidung gewisser, von den Kreditnehmern und den ausreichenden Banken laufend gestellter Änderungsanträge könnte rechtlich als Neuverbürgung angesehen werden, die dann der Zustimmung des Bürgschaftsausschusses bedürfte, obwohl wirtschaftlich keine so wesentliche Änderung der Kreditsituation eingetreten ist, daß ein derartiger Verwaltungsaufwand gerechtfertigt wäre. Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist diese Anstalt mit der Überwachung der staatsverbürgten Kredite befaßt. Es erscheint zweckmäßig, in den in Art. 10 aufgezählten Fällen diejenige Stelle, die mit der Kreditüberwachung beauftragt ist, allein entscheiden zu lassen. Damit werden auch gleichzeitig die Ausschüsse vor Überlastung mit laufenden Verwaltungsarbeiten geschützt. Das Staatsministerium der Finanzen wird sich allerdings seine ausdrückliche Zustimmung zu solchen Änderungen vorbehalten, die eine Verschlechterung der Bürgenstellung des bayerischen Staates mit sich bringen können (§ 50 RHO., §§ 62, 63 RWB.).

Zu Abs. 1 Buchst. a

Soweit mit dem Hausbankwechsel eine Forderungsabtretung verbunden ist, kann die neue Hausbank sich hinsichtlich der übernommenen Forderung auf die bestehende Staatsbürgschaft berufen (§ 104 Abs. 1 BGB.). Die Mehrzahl der staatsverbürgten Kredite wurde jedoch in Form von Kontokorrentkrediten ausgereicht, bei denen das Schuldkonto naturgemäß laufenden Schwankungen unterworfen ist. Auszahlungen des neuen Kreditinstituts im Zuge des Kontokorrentkredites werden regelmäßig nicht als Teile der alten Forderung angesehen werden können. Da der Wechsel der Hausbank jedoch in aller Regel keine andere Beurteilung des Kreditantrags rechtfertigen wird, kann die „Umschreibung“ der Bürgschaft auf das neue Institut auch bei Kontokorrentkrediten den mit der Kreditüberwachung beauftragten Stellen übertragen werden.

Zu Abs. 1 Buchst. b

Bei Gesamtrechtsnachfolge geht das Unternehmen als Ganzes über. Für bestehende staatsverbürgte Kredit-schulden haftet unter Fortdauer der Staatsbürgschaft der Rechtsnachfolger. Insbesondere bei Flüchtlingsproduktivkrediten bildet jedoch die Person des Kreditnehmers eine wesentliche Grundlage der Beurteilung des Bürgschaftsantrags, da es sich hier in der Hauptsache um Personalkredite handelt. Das Recht, weitere Kredite in Anspruch zu nehmen, ist höchstpersönlicher Natur und geht daher nicht ohne weiteres mit auf den Rechtsnachfolger über. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, also insbesondere bei Erbfolge, Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, Verschmelzung zweier Kapitalgesellschaften und Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer zweigliedrigen Personengesellschaft erübrigt sich jedoch eine Anrufung der bei Neuverbürgung zuständigen Ausschüsse. Die mit der Kreditüberwachung beauftragten Stellen können den Fall überprüfen und feststellen, ob die Voraussetzungen für die Zustimmung zur weiteren Kreditausreichung und Weiterbelastung der Staatsbürgschaft gegeben sind. Durch Beschränkung dieser Ermächtigung auf die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge wird gewährleistet, daß in den Fällen, in denen irgendwelche dritte Personen, die mit dem Unternehmen oder seinem bisherigen Inhaber weniger eng verbunden waren, das Geschäft übernehmen wollen, wie bei Neuverbürgungen verfahren werden muß.

Zu Abs. 1 Buchst. c

Die Formulierung der Auflagen und Bedingungen in den Bürgschaftserklärungen geschieht in den meisten Fällen durch das Staatsministerium der Finanzen, wobei seit Einschaltung der Landesanstalt in die Vorprüfung der Bürgschaftsanträge die Vorschläge dieser Anstalt

entsprechend berücksichtigt werden. Die bei Neuverbürgung mitwirkenden Ausschüsse verlangen nur in seltenen Ausnahmefällen die Aufnahme besonderer Klauseln. Die Entscheidung über Anträge auf Abänderung derartiger Auflagen sollte grundsätzlich der mit der Überwachung der staatsverbürgten Kredite beauftragten Stelle überlassen werden, zumal es sich fast ausschließlich um Auflagen betriebswirtschaftlicher Art handelt. Bei Übertragung der Abänderungsbefugnisse auf die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung wird das Staatsministerium der Finanzen sich vorsorglich ausbedingen, daß die Landesanstalt Anträge auf Änderung von Bedingungen und Auflagen insoweit dem Staatsministerium der Finanzen bzw. den bei der Bürgschaftsübernahme mitwirkenden Ausschüssen vorzulegen hat, als aus den Vorgängen ersichtlich ist, daß die betreffende Bedingung oder Auflage von dem mitwirkenden Ausschuss als wesentliche Voraussetzung der Bürgschaftsübernahme angesehen wurde.

Zu Art. 11

Die Zusammensetzung des Bürgschaftsausschusses ist in den hier zitierten Gesetzesstellen verschieden geregelt. In dem bei Bürgschaftsübernahme für Flüchtlingsproduktivkredite zuständigen Ausschuss ist nur das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und das Staatsministerium des Innern vertreten, während sich andererseits der Ausschuss nach § 4 Abs. 4 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 aus 2 Vertretern des Staatsministeriums der Finanzen und je einem Vertreter der Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge und für Wirtschaft und Verkehr zusammensetzt. Der Gesichtspunkt der Wahrung der arbeitsmarktpolitischen Interessen, der bei Bürgschaftsübernahme zugunsten einheimischer Betriebe zu einer Beteiligung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge am interministeriellen Bürgschaftsausschuss geführt hat, gilt in gleichem Maße bei Bürgschaftsübernahmen für Flüchtlingsproduktivkredite. Umgekehrt ist eine doppelte Vertretung des Staatsministeriums der Finanzen im Ausschuss nicht mehr notwendig, nachdem nunmehr die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung die Anträge bankmäßig vorprüft. Die einheitliche Gestaltung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses bringt verfahrensmäßig den Vorteil mit sich, daß Bürgschaftsanträge aus den verschiedensten Programmen im gleichen Ausschuss behandelt werden können, was wesentlich zur Arbeiterleichterung beiträgt.

Zu Art. 12

Das Staatsministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Landtag der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung bereits vor längerer Zeit die Vorprüfung der Anträge auf Übernahme von Staatsbürgschaften übertragen. In dieser Tätigkeit liegt eine der Hauptaufgaben dieser Anstalt mit dem Ziel, die Bürgschaftsanträge bankenmäßig und betriebswirtschaftlich eingehend zu prüfen. Um gerade bei Bürgschaftsanträgen geringeren Umfangs eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zu erzielen, erscheint es zweckmäßig, die dem Staatsministerium der Finanzen eingeräumten Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften in beschränktem Umfang auf die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zu übertragen. Die Übertragung soll nur insoweit erfolgen, als nicht zur Bürgschaftsübernahme die Zustimmung des Bürgschaftsausschusses oder die vorherige Anhörung des vom Landtag bestellten Prüfungsausschusses für Kreditfragen erforderlich ist, woraus sich die Beschränkung auf 30 000 DM ergibt.

Zu Art. 13

Das 1945 aus dem IG-Konzern herausgelöste Unternehmen, das 1952 als Firma „Bobingen AG. für Textilfaser“ neu gegründet wurde, ist im März 1953 im Zuge

der IG-Entflechtung an die Farbwerke Höchst AG. übertragen worden, in deren Besitz sich sämtliche Aktien der Bobingen AG. befinden. Das Werk, das anfänglich ausschließlich Viskose-Kunstseide erzeugte, hat sich, da diese Fertigung nicht mehr rentabel war, auf die Erzeugung von Perlon-Borsten und -Fasern umgestellt. Es will nunmehr auch mit der Erzeugung von Perlon-Seide beginnen. Neben Eigenmitteln der Farbwerke Höchst AG. und einem hypothekarisch gesicherten langfristigen Darlehen soll der staatsverbürgte Kredit zur Endfinanzierung dieses Vorhabens dienen. Das Projekt ist volkswirtschaftlich förderungswürdig und im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze für die z. Z. dort beschäftigten rd. 1800 Arbeiter und Angestellten und deren weitere Vermehrung auch arbeitsmarkt- und sozialpolitisch wichtig.

Zu Art. 14

Absatz 1

Es besteht ein vordringliches Bedürfnis, daß dem Wohnungsbau zusätzliches Kapital zur Verfügung gestellt wird. Die Gewährung von Staatsbürgschaften für nachstellige Hypotheken war schon vor dem 1. und insbesondere dem 2. Weltkrieg ein brauchbares und erfolgreich angewandtes Mittel zur Bereitstellung zusätzlichen Kapitals für die nachstellige Finanzierung des Wohnungsbaues. Es liegen auch jetzt wieder Anzeichen in der gleichen Richtung vor, weil sich eine Belebung des Kapitalmarktes verzeichnen läßt.

Satz 1

Nach § 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 beschränkt sich die Förderung des Wohnungsbaues nicht auf den Einsatz öffentlicher Mittel, sondern umschließt u. a. die Übernahme von Staatsbürgschaften und die Gewährung von Steuerbegünstigungen. Es ist daher durchaus zu rechtfertigen, wenn für den nicht an die Richtsatzmiete, sondern an die Kostenmiete gebundenen steuerbegünstigten Wohnungsbau Staatsbürgschaften zur Erleichterung der nachstelligen Finanzierung übernommen werden. Dadurch wird nicht nur ein Anreiz für die Zuführung zusätzlichen Kapitals in den Wohnungsbau im allgemeinen gegeben, sondern zugleich ein Weg beschritten, der erhoffen läßt, daß sich die besser gestellten Einkommensschichten mehr als bisher dem nur steuerbegünstigten Wohnungsbau zuwenden und sich der öffentlich subventionierte Wohnungsbau mehr als bisher auf die Wohnungsbedarfsdeckung der minderbemittelten Volkskreise beschränken kann. Es erscheint vorerst ausreichend, das Bürgschaftskontingent auf 15 Millionen DM zu beschränken und die Entwicklung zunächst abzuwarten.

Satz 2

Die Bürgschaft soll der nachstelligen Finanzierung des Wohnungsbaues zugute kommen. Daher muß im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, daß Beleihungen, die sich im gesetzlich oder satzungsmäßig erstellten Beleihungsraum bewegen, keinen Anspruch auf Staatsbürgschaften haben. Der Beleihungswert selbst unterliegt verschiedenen Berechnungsmethoden. Der obere Bürgschaftsrahmen muß daher im Gesetz eindeutig festgelegt werden. Dabei erscheint es angebracht, denselben Wert zu nehmen, der für die nachstelligen Beleihungen der Bayer. Landesbodenkreditanstalt gilt, deren Vermögen sich im Besitz des Freistaates Bayern befindet.

Satz 3

Soweit Kapitalsammelstellen (wie z. B. Bausparkassen) gesetzlich oder satzungsmäßig zur nachstelligen Beleihung ohne sonstige als die dingliche Sicherung der Darlehen befugt sind, besteht keine Veranlassung, von diesen Grundsätzen durch Gewährung von Staatsbürgschaften abzugehen.

Absatz 2

Der bayerische Staat beabsichtigt, im Rechnungsjahr 1953 die Errichtung von zusätzlich etwa 1200 Wohnungen für Staatsbedienstete, davon 500 für Angehörige der Land-, Grenz- und Bereitschaftspolizei, zu fördern. Von einer außerbayerischen Kreditanstalt werden 10 Millionen DM 7 c-Mittel an von der Obersten Baubehörde zu benennende Bauträger der genannten Bauvorhaben auf die Dauer von 1—5 Jahren gegeben. Diese Darlehen werden in den Rechnungsjahren 1954 bis 1958 in Höhe von jährlich 2 Millionen DM dadurch zurückbezahlt, daß ein Bauträger Kommunaldarlehen der genannten Kreditanstalt erwirbt. Der bayerische Staat wird die Kommunaldarlehen über diesen Bauträger durch den Ankauf von Kommunalobligationen der Kreditanstalt in den Jahren 1954 und 1958 refinanzieren. Ein entsprechender Ansatz ist im ordentlichen Haushalt 1953, Epl. 13, Kap. 13 02, Tit. 830 a enthalten. Der Vertrag wird im Vollzuge des Landtagsbeschlusses vom 10. Februar 1953 (Beilage 3854) abgeschlossen werden, wonach die Staatsregierung ersucht wird, „umgehend Pläne auszuarbeiten, die es ermöglichen, statt der in den Haushalt eingeplanten Mittel von insgesamt ca. 3,3 Millionen DM jährlich für Trennungsschädigungen von Beamten, ein Wohnungsbauprogramm mit langfristiger Finanzierung aufzustellen, so daß die unproduktiven Trennungsschädigungen baldmöglichst vermindert werden und für die getrennt lebenden Familien Wohnungen geschaffen werden können“.

Die Darlehensgeberin wird auf dingliche Sicherheit verzichten, damit die vom bayerischen Staat über die Landesbodenkreditanstalt zu gewährenden Refinanzierungsmittel u. a. dinglich gesichert werden können. Sie benötigt aber für die ausgegebenen Darlehen bis zu 10 Millionen DM sowie für die sonstigen Ansprüche gegen die Darlehensnehmer die volle Ausfallbürgschaft des bayerischen Staates.

Zu Art. 15 u. 16 (Bayernwerk AG.)

I. Der bayerische Staat hat für folgende Verbindlichkeiten der Bayernwerk AG. (Bayerische Landeselektrizitätsversorgung) Bürgschaft geleistet:

1. für eine Teilschuldverschreibungsanleihe von 40 Millionen DM (§ 1 Ziff. 1 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen vom 30. Juli 1949, GVBl. S. 194; Erklärung vom 3. Oktober 1949 Nr. II 74 936); 10 Millionen DM Anleihe wurden am freien Markt gezeichnet, 30 Millionen DM übernahm die Deutsche Bundespost;
2. für eine Teilschuldverschreibungsanleihe von 61,5 Millionen DM (§ 1 Nr. 2) des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen, Erklärung vom 4. Januar 1950 Nr. II 101 330); 8,2 Millionen DM wurden am freien Markt verkauft, 53,3 Millionen DM dienen zur Sicherung eines Buchkredites der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
3. für einen Buchkredit 1950 der Kreditanstalt für Wiederaufbau von 40,7 Millionen DM (§ 5 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen vom 22. November 1950, GVBl. 1951 S. 3; Erklärung vom 2. April 1951 Nr. II 10 796);
4. für einen Buchkredit 1951 der Kreditanstalt für Wiederaufbau von 33 Millionen DM (§ 5 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen; Erklärung vom 2. April 1951 Nr. II 10 796);
5. für ein Darlehen von 30 Millionen DM der Deutschen Bundespost (§ 3 des Neunten Gesetzes über Sicherheitsleistungen vom 22. Dezember 1952; Erklärung vom 17. Februar 1953 Nr. II 0088); die Anleihe-schuld von 30 Millionen DM nach Ziff. 1 wurde in das Darlehen umgewandelt.

Bürgschaftsverpflichtungen bestehen sohin für eine Gesamtschuld von 175,2 Millionen DM (71,5 Millionen DM Teilschuldverschreibungen, 73,7 Millionen DM Buchkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau und 30 Millionen DM Darlehen der Deutschen Bundespost).

- II. 1. Das Neunte Gesetz über Sicherheitsleistungen ermächtigt in § 1 das Staatsministerium der Finanzen, zugunsten der Bayernwerk AG. Bürgschaft für Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu leisten, die zur Sicherung von Investitionsmitteln nach dem Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. August 1952 (BGBl. I S. 585) in Höhe von 11 Millionen DM und 4 Millionen DM bewilligt sind. Es besteht die Möglichkeit, von den 53,3 Millionen DM Schuldverschreibungen nach I, 2 die der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Bedeckung eines Buchkredits gegeben worden sind, 15 Millionen DM zu entnehmen und damit die bewilligten 11 Millionen DM + 4 Millionen DM Investitionsmittel abzugelten. Die Ermächtigung nach § 1 des Neunten Gesetzes brauchte in diesem Falle nicht ausgenutzt zu werden.

Wenn jedoch die 15 Millionen DM Inhaberschuldverschreibungen, die bisher zur Sicherstellung eines gleich hohen Teilbetrages eines Buchkredits der Kreditanstalt für Wiederaufbau von 53,3 Millionen DM dienen, gegen Investitionsmittel hingegeben werden, muß der dann ungesicherte Teil des Buchkredits verbürgt werden.

Wenn ferner auch der Rest von 53,3 Millionen DM — 15 Millionen DM = 38,3 Millionen DM der Teilschuldverschreibungsanleihe dem bloßen Sicherungszweck entzogen und zur Aufnahme von neuem Kapital auf dem freien Markt begeben werden will, müßte auch dieser Teil des Buchkredits verbürgt werden.

2. Die 15 Millionen DM Teilschuldverschreibungen können an die „Industrie-Kreditbank — Sondervmögen Investitionshilfe“ nur hingegeben werden und die 38,3 Millionen DM Teilschuldverschreibungen können auf dem freien Markt nur verkauft werden, wenn die Zinsen aus den Wertpapieren nach § 3 a Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I Nr. 795) steuerfrei sind. Dies ist dann der Fall, wenn auch die an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Bedeckung des Buchkredits vor dem 1. Januar 1952 hingegebenen Wertpapiere als vor dem 1. Januar 1952 „ausgegeben“ anzusehen sind und der Zinssatz auf 5,5% ermäßigt wird. Soweit aus den bisherigen Verhandlungen der beteiligten Unternehmen bekannt geworden ist, besteht hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch diese Wertpapiere als vor dem 1. Januar 1952 ausgegeben zu behandeln sind. Sobald hierüber Gewißheit besteht, müssen die Papiere angeboten werden können. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird aber die Papiere nur dann freigeben, wenn ihr Buchkredit durch Bürgschaft eine andere Sicherheit erhält. Daher wird vorsorglich die Ermächtigung zur Übernahme der Bürgschaft erbeten. Der Buchkredit ist nicht mehr bloß auf 10 Jahre gewährt, wie in § 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen ausgeführt ist; inzwischen wurde ein Tilgungsplan für 20 Jahre festgelegt.

Zur Übernahme einer selbständigen Bürgschaft für den Buchkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau von 53,3 Millionen DM ist daher eine neue Bürgschaftsermächtigung erforderlich. Der Gesamt-

betrag der zugunsten der Bayernwerk AG. übernommenen Bürgschaften wird bei Übernahme einer solchen Bürgschaft von 175,2 Millionen DM um 53,3 Millionen DM auf 228,5 Millionen DM steigen (71,5 Millionen DM Teilschuldverschreibungen, 30 Millionen DM Darlehen der Deutschen Bundespost und 127 Millionen DM Buchkredit der Kreditanstalt für den Wiederaufbau).

- III. Möglicherweise kann auch der bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau liegende Teil von 53,3 Millionen DM der Teilschuldverschreibungsanleihe von 61,5 Millionen DM (s. o. II, 2) nicht zum Ausgleich der Investitionsmittel von 15 Millionen DM (s. o. II) oder zum Verkauf verwendet werden. Dies insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen der Zinssteuerfreiheit etwa nicht erfüllt werden könnten, z. B. wegen des Verlangens, daß die Papiere nur zum Kurs von 96% von der Industrie-Kreditbank angenommen werden. In diesem Falle müßten die noch nicht am freien Markt untergebrachten und die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Deckungsmittel zurückgegebenen Teilschuldverschreibungen zurückgezogen werden. Will die Bayernwerk AG. neue Schuldverschreibungen zu Bedingungen auflegen, die von denen des § 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen abweichen, so bedürfte die Übernahme einer Bürgschaft einer neuen Ermächtigung. Das gleiche gilt, soweit die Bayernwerk AG. an Stelle der Ausgabe neuer Teilschuldverschreibungen einen neuen Buchkredit aufnimmt. Es besteht begründete Aussicht, daß die Bayernwerk AG. zur Finanzierung des Gemeinschaftswerks Aschaffenburg aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg über die Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Kredit von 30 Millionen DM erhält, der bei 100% Auszahlung mit 6,5% zu verzinsen und nach 5 tilgungsfreien Jahren in 20 Jahren zurückzuzahlen wäre. Auch für diesen Kredit wird die Bürgschaft des bayerischen Staates gefordert. Eine dingliche Besicherungsmöglichkeit besteht nicht; denn die Verträge über die Amerika-Anleihe des bayerischen Staates von 1925 enthalten eine Negativklausel, die einer Belastung oder Verpfändung von Vermögenswerten der Bayernwerk AG. entgegensteht. Die Ermächtigung zur Übernahme einer Bürgschaft wird durch § 2 erbeten. Da diese Ermächtigung nur insoweit ausgewertet werden darf, als die Bürgschaft für die Teilschuldverschreibungsanleihe auf Grund des § 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen frei geworden ist, wird auch in diesem Falle die insgesamt verbürgte Schuldsumme von 228,5 Millionen DM (s. II, 1) nicht überschritten werden.

- IV. Bei § 1 handelt es sich mithin um die Bürgschaft für einen Buchkredit neben der Bürgschaft für eine Teilschuldverschreibungsanleihe, die gegenwärtig zur Sicherung dieses Buchkredits dient und vielleicht selbständig verwertet werden wird. Bei § 2 handelt es sich um eine Bürgschaft für eine Buchschuld oder eine Teilschuldverschreibungsanleihe, die an die Stelle der nicht mehr verwertbaren alten Schuldverschreibungsanleihe treten soll.

- V. Die investitionsfähigen Mittel, zu deren Beschaffung entweder die alten Teilschuldverschreibungsanleihen oder eine neue Teilschuldverschreibungsanleihe ausgegeben oder ein neuer Buchkredit aufgenommen werden soll, würden zu einem den Bedürfnissen einer gesicherten Landesversorgung entsprechenden Netzausbau und auch dem Ausbau der bayerischen Wasserkraften dienen. Zum Abtransport der Erzeugung des Donaukraftwerks Jochenstein ist eine neue 220-KV-Leitung von Jochenstein nach St. Peter erforderlich. Der Bayer. Landtag hat am 9. Oktober 1952

(Beilage 3339) die Staatsregierung ersucht, dahin zu wirken, daß der Ausbau der Staustufen an der Unteren Isar beschleunigt fortgesetzt wird. Ferner hat am 26. September 1952 (Beilage 3282) der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr des Bayer. Landtags einem Antrag zugestimmt, wonach die Staatsregierung ersucht werden solle, darauf hinzuwirken, daß das Oberrach-Kraftwerk beschleunigt ausgebaut wird; die Finanzierung des Kraftwerkbaues konnte bisher nicht geklärt werden.

Zu Art. 17 (Rhein-Main-Donau AG.)

§ 1 des Neunten Gesetzes über Sicherheitsleistungen vom 22. Dezember 1952 (GVBl. S. 311) ermächtigt das Staatsministerium der Finanzen, Bürgschaft für ein Darlehen bis zu 8 Millionen DM der Industrie-Kreditbank — Sondervermögen Investitionshilfe — an die Rhein-Main-Donau AG. oder für Schuldverschreibungen dieser Gesellschaft zu leisten, die gegen Investitionsmittel hingegeben werden. Die Mittel sind für den Bau der Mainkraftwerke Großmannsdorf, Wipfeld und Limbach bestimmt. Da die Rhein-Main-Donau AG. auf Grund neuerlicher Verhandlungen die Investitionsmittel nicht unmittelbar von der Industrie-Kreditbank übernimmt, sondern als dinglich zu sicherndes Darlehen der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, die ihrerseits die Investitionsmittel gegen Pfandbriefe übernimmt, ist die Notwendigkeit entfallen, von der Bürgschaftsermächtigung Gebrauch zu machen.

Jedoch beabsichtigt die Rhein-Main-Donau AG., nunmehr eine durch die Bundesrepublik Deutschland und Bayern gesamtschuldnerisch zu verbürgende Anleihe von 10 Millionen DM aufzulegen, die einem verstärkten Ausbau der Schiffahrtsstrecke des Mains oberhalb Würzburg dienen soll. Im Innenverhältnis der Bürgen wird die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichten, zwei Drittel einer etwaigen Bürgschaftsleistung zu tragen, Bayern ein Drittel. Noch nicht endgültig steht fest, zu welchen Bedingungen die Anleihe gemäß der Entscheidung des Ausschusses für Kapitalverkehr (Gesetz über den Kapitalverkehr vom 15. Dezember 1952, BGBl. I S. 801) aufgelegt werden kann. Die Anträge, durch Rechtsverordnung den Verwendungszweck der Anleihe als besonders förderungswürdig im Sinne des § 3 a Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalverkehrs vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 795) — Steuerfreiheit der Zinsen — und durch Anordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats als steuerbegünstigt im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 d des Einkommensteuergesetzes und § 17 Nr. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung — steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag — anzuerkennen, laufen noch.

Zu Art. 18

1. Die Oberbayerische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau, deren Grundkapital von 7 Millionen DM zu fast 96% der Bergwerksgesellschaft Hibernia AG. gehört, nahm im Jahre 1950 bei der Bayer. Staatsbank München

einen durch Versicherungsunternehmen refinanzierten Kredit in der Gesamtsumme von 1,5 Millionen DM auf. Mit Erklärung vom 2. November 1950 Nr. IV 102 451 übernahm der bayerische Staat auf Grund der Ermächtigung in § 3 Abs. 2 des Vierten Gesetzes über Sicherheitsleistungen vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 55) die Bürgschaft für diesen Kredit. Inzwischen ist ein Teilbetrag von 750 000 DM getilgt. In Höhe von 700 000 DM wurden die Mittel zur Tilgung aus einem durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau über die Bayer. Staatsbank München gewährten Kredit aus ECA-Mitteln und aus der Vorfinanzierung der Investitionshilfe zurückgezahlt. Die Gesellschaft hat weiter einen Vorschuß von 500 000 DM auf Investitionsmittel erhalten. Beide Kredite sind durch eine Grundschuld auf der Grube Penzberg gesichert.

Der Gesellschaft sind Investitionsmittel in Höhe von 1,3 Millionen DM in Aussicht gestellt. 500 000 DM sind bereits, wie erwähnt, als Darlehen vorschußweise ausbezahlt worden; der Restbetrag von 800 000 DM ist zu erwarten. Es ist beabsichtigt, daß die Süddeutsche Bodenkreditbank der Industriebank — Sondervermögen Investitionshilfe — zur Abgeltung des Vorschußdarlehens von 1,3 Millionen DM Kommunalschuldverschreibungen gibt und die Forderung gegen die Gesellschaft übernimmt. Die Forderung der Süddeutschen Bodenkreditbank wird wohl zu 7,5% zuzüglich einer Verwaltungskostenpanne von 1% jährlich zu verzinsen sein; außerdem ist ein einmaliger Kostenbeitrag von 2% und der Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert der Kommunalschuldverschreibungen und Ausgabewert zu begleichen. Die Forderung wird nach 5 Freijahren in 10 Jahren zu tilgen sein. Als Sicherheit für die auszugebenden Kommunalschuldverschreibungen muß die Forderung der Süddeutschen Bodenkreditbank durch Staatsbürgschaft gesichert werden. Die Abgeltung der Investitionsmittel mit Kommunalschuldverschreibungen macht die eigene Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Gesellschaft entbehrlich.

2. Die Ermächtigung in § 3 des Vierten Gesetzes über Sicherheitsleistungen würde wohl nicht die Übernahme einer Bürgschaft für einen Kredit aus Investitionsmitteln decken. Die vorschüßlichen Darlehen werden zwar auch über die Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgereicht. Gegenstand der Bürgschaft ist aber eine Darlehensforderung der Süddeutschen Bodenkreditanstalt, die ihrerseits die Investitionsmittel durch Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen abgilt; das Darlehen der Süddeutschen Bodenkreditanstalt ist nicht als Zwischenkredit für einen Kredit der Kreditanstalt, sondern als endgültiger Kredit aus einem durch Investitionsmittel refinanzierten Betrag gewollt.

3. Die neu aufgenommenen Mittel werden zur Tilgung des Restes (750 000 DM) des zu 1 erwähnten Kredites von 1,5 Millionen DM und im übrigen (1,3 Millionen DM — 750 000 DM — 500 000 DM Vorschuß) zur Investition verwendet. Die zur Sicherung des Vorschusses von 500 000 DM bestellte Grundschuld wird zur Sicherung einer etwaigen Regressforderung des bayerischen Staates heranzuziehen sein.